

Num. VIII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 19 Octob. 1612.

Sowohl im Gräfl. Lippischen Visitations-Abschied de anno 1600 am 28 May unter andern publiciret, daß die Libell, Exceptiones, Producta, und sonst schriftliche Handlungen doppelt mit Fleiße geschrieben, durch die beeidigte Advocaten jedesmal mit Fleiße selbst revidiret und subscribiret am Hofgerichte übergeben werden sollen, der Hohwohlgebohrne Herr, Herr Simon der ältere, Graf und Edler Herr zur Lippe am 19 Octobr. anno 1612 auf allgemeinem Ordinair-Hofgerichte sich aber mit dem Hrn. Hofrichter, Assessoren und dazu verordneten Räten, verglichen und verordnet, daß wegen allerhand Unrichtigkeit à dato dieses firohin alle Sachen nur einfach von Iden Advocaten sollen eingegeben und von dem Adjuncto abgeschrieben werden, bleibet sonsten ermeldter Visitations-Abschied in übrigen punctis in suo vigore.

Num. IX.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 21 Febr. 1616.

Es sol den Procuratorn abgeschlagen seyn, von den Bescheiden, so in daurender Audienz auf die gerichtliche Protocolla alsvald dictiret werden, vor Anhdrung derselben etwas zu fordern, sondern daß sie verimöge des Visitations-Abschieds dieselbe vom Secretario zu der Parteien Behuf ablösen sollen. Wenn aber ex Consilio die Bescheide gerichtlich eröfnet werden; vor Anhdrung derselben nur 3 Grosiben und nicht mehr zu fordern; wegen der auf das Ordinair-Hofgerichte erfolgte und auf Juristen-Facultäten Rath erholten Urtheil, bleibet es bei der Ordnung.

Nunz.

Num. X.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 28 Febr. 1616.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen Unsers Hofgerichts verordneten Advocaten und Procuratoren der Producten Intitulaturen halben Unsers Hofgerichts-Ordnung erinnert und ihnen auferleget haben, die Producta anders nicht als Probation, Exceptiones, Replicas, Duplicas zu inscribiren, und daß dagegen die mancherlei Namen der Producten-Insriptionen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnung, Gegenablehnung, Verantwortung, Bericht, Gegenbericht, Hintertreibung, Gegenhandlung, Gegenbeschluss, endlich Beschlus und dergleichen verboten seyn sollen; mit dem Anhang, der dagegen handeln und thun wird, er sey Advocat oder Procurator, der soll einen Gfl. zur Strafe zu geben schuldig seyn.

Num. XI.

Audienz- und Canzley-Ordnung vom 20 Febr. 1617.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen hiermit ^{S. 1.} verordnet und befohlen haben, daß Unsre Canzley-Audienz zu Detmold hinfuro wöchentlich auf Donnerstag und Freitag, so keine Ferien einfallen, sol gehalten werden; und demnach die, so zu klagen, durch eine förmlich wohlgegründete Supplication anbringen, und daraus peremptoriale citatio an die Parteien abgehen, darauf die Sache Anfangs im ersten Termin zur Vergleichung in Güte vor-

D 9

96